

Geschäftsordnung des örtlichen Beirates des Jobcenter Halle (Saale)

1. Funktion und Aufgabe

Bei der gemeinsamen Einrichtung wird gemäß § 18d SGB II n.F. ein örtlicher Beirat gebildet, welcher diese bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen berät und zum jährlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (AMIP) eine Empfehlung abgibt.

2. Mitglieder und Teilnehmer an den Beiratssitzungen

- (1) Der Beirat besteht aus 12 Vertretern, die durch die Trägerversammlung berufen werden. Dabei sind die Vorschläge der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes und der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Halle zu berücksichtigen. Jeder Vertragspartner hat das Vorschlagsrecht für 6 Vertreter. Die Vertragspartner stellen sicher, dass keine Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes berufen werden, die Eingliederungsleistungen nach SGB II anbieten.
- (2) Der Geschäftsführer und seine Vertreterin nehmen in der Regel an den Sitzungen des Beirates teil. Ebenso ein weiterer Mitarbeiter des Jobcenter zur Protokollführung. Über Ausnahmen entscheidet die einfache Mehrheit des Beirates.
- (3) Nach gesondertem Beschluss des Beirates können Gäste an der Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen. Die Mitglieder des Beirates oder die Geschäftsführung beantragen diese Teilnahme zu Beginn der Sitzung.
- (4) Die Mitglieder des örtlichen Beirates des Jobcenter Halle (Saale) erhalten pro teilgenommene Sitzung eine Auslagenpauschale in Höhe von 18,75 EUR.

3. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- (1) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Beiratssitzung. Bei dessen Abwesenheit übernimmt dies der Stellvertreter.
- (3) Scheidet ein Beiratsmitglied in der Funktion des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden aus, wird in der letzten Sitzung der Zugehörigkeit zum Beirat oder spätestens in der folgenden Sitzung eine Neuwahl für die vakante Funktion durchgeführt.
- (4) Der Vorsitzende ist zu unparteiischer Tätigkeit und zur Konsenssuche bei strittigen Fragen verpflichtet.

4. Aufgaben der Geschäftsführung des Jobcenters

- (1) Der Vorsitzende des örtlichen Beirates lädt zu den regulären Beiratssitzungen mit einer Frist von 2 Wochen ein. Der Geschäftsführer des Jobcenter bereitet diese inhaltlich und organisatorisch vor.
- (2) Einladungen in Einzelfällen sind mit einer Frist von 3 Tagen mit vorheriger telefonischer Terminabstimmung möglich. In der Einladung ist neben Ort, Zeit und Raum der Sitzung die Tagesordnung zu übermitteln.
- (3) Den Tagesordnungspunkten sind in der Regel schriftliche Unterlagen (Berichte, Empfehlungsvorlagen o. ä.) beizufügen, soweit diese nicht wegen erforderlicher Aktualität in der Sitzung als Tischvorlage präsentiert werden müssen oder wegen der Datenmenge eine Vorabübermittlung unzweckmäßig ist.
- (4) Tischvorlagen sind ~~nur~~ zulässig, wenn die Vorlagen inhaltlich im Rahmen der Sitzung, unterstützt durch eine ausführlich Erläuterung oder Präsentation, angemessen zur Kenntnis genommen und beurteilt werden können.
- (5) Der Geschäftsführer bzw. ein von ihm beauftragter Protokollführer erstellt nach der Sitzung ein Ergebnisprotokoll, welches innerhalb von 14 Tagen nach dem Sitzungsende sowie Freigabe durch den Vorsitzenden versandt wird. Wesentliche Einwände sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Protokollerhalt der Geschäftsführung anzuzeigen. Das Protokoll wird zu Beginn der folgenden Beiratssitzung offiziell bestätigt.
- (6) Das Protokoll des öffentlichen Teils der Beiratssitzung wird nach offizieller Bestätigung über die Homepage des Jobcenters veröffentlicht.
- (7) Der Geschäftsführer gibt in jeder Beiratssitzung einen Lagebericht zum aktuellen Arbeitsstand. Gegenstand sollen folgende Bereiche sein:

- Fallzahlen
- Hauptaktivitäten und Ergebnisse der Integration und Vermittlung
- Erreichungsstand der Zielvorgaben und des AMIP
- Besondere Aktivitäten und Probleme

5. Inhalt und Ablauf der Beiratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Beirates gliedern sich in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil. Inhalte des nichtöffentlichen Teils unterliegen der Verschwiegenheit aller Teilnehmer und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gegeben werden.
- (2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung hat in der Regel folgende Gliederung:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung
 3. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
 4. Lagebericht des Geschäftsführers
 5. Berichte, Vorlagen etc.
 - 5.1.
 - 5.2.
 6. Anfragen und Mitteilungen der Beiratsmitglieder und des Geschäftsführers
- (3) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, dem Geschäftsführer Vorschläge für die Tagesordnung zu übermitteln.
- (4) Beschlüsse und Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst.
- (5) Der Beirat tagt mindestens halbjährlich. Vor Beginn des Kalenderjahres wird der Terminplan für die Sitzungen beschlossen. Bei Bedarf kann der Geschäftsführer oder der Vorsitzende des Beirates eine außerordentliche Sitzung einberufen. Außerordentliche Sitzungen können auch von mindestens 2 Beiratsmitgliedern durch ein Anschreiben an den Geschäftsführer eingefordert werden. Der Geschäftsführer hat dann innerhalb von 2 Wochen zu einer Beiratssitzung einzuladen.
- (6) Sitzungen sollen ergebnisorientiert vorbereitet und von allen Beteiligten durchgeführt werden, um die operative und strategische Arbeitsfähigkeit des Jobcenter zu unterstützen.

6. Arbeitsgelegenheiten

Zum Verfahren der Prüfung von Maßnahmen des 2. Arbeitsmarktes (Arbeitsgelegenheiten, Bürgerarbeit u.ä.) zur Unbedenklichkeitsprüfung und Wettbewerbsneutralität wird die bestehende Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und den Kammern fortgesetzt. Strittige Fälle werden dem örtlichen Beirat zur Erteilung einer Empfehlung vorgelegt.

Auf Einladung der Geschäftsführung findet ein Kammer Jour Fix statt. Als Mitglieder werden Vertreter der IHK, der KHWS und der Stadt Halle berufen.

7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bestätigung am 28.05.2015 in Kraft. Sie ist allen Beiratsmitgliedern auszuhändigen.